

am 24. Februar 2006 allen Mitgliedern des Deutschen Bundestages zugeleitet worden.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine Veränderung des Aufenthaltsortes von M. H. Z. oder zu seinem Gesundheitszustand seit Erstellung dieses Berichts vor.

Seitdem hat die deutsche Botschaft Damaskus am 22. März 2006 im syrischen Außenministerium und am 23. März 2006 im syrischen Justizministerium sowie nochmals am 10. Juli 2006 und 4. September 2006 im syrischen Außenministerium im Fall M. H. Z. mit den Zielen der Gewährung konsularischen Zugangs, des Besuchsrechts der Familie und eines Rechtsanwalts, menschenwürdiger Haftbedingungen und eines fairen Verfahrens demarchiert. Im September 2006 wurde der Fall durch das Auswärtige Amt erneut an syrische Stellen herangetragen. Darüber hinaus bestellte der zuständige Referatsleiter des Auswärtigen Amts am 14. September 2006 die syrische Gesandte zu dem Fall ein. Eine Antwort von syrischer Seite auf die geschilderten Bemühungen ist bislang nicht erfolgt.

Unabhängig von den Bemühungen der Bundesregierung wird darauf hingewiesen, dass Syrien nach Kenntnis der Bundesregierung M. H. Z. bei seiner deutschen Einbürgerung nicht aus der syrischen Staatsangehörigkeit entlassen hat. Die völkerrechtliche Verpflichtung auf Unterrichtung und Zulassung der Haftbetreuung nach Artikel 36 des Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 besteht dann nicht, wenn der Inhaftierte die doppelte Staatsangehörigkeit, d. h. die deutsche Staatsangehörigkeit und die des Haftstaates, besitzt. Syrien hat wiederholt bekräftigt, dass M. H. Z. aus dortiger Sicht syrischer Staatsbürger sei. Eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Gestattung konsularischer Betreuung von M. H. Z. durch die deutsche Botschaft bestünde aus syrischer Sicht daher nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

11. Abgeordnete
**Mechthild
Dyckmans**
(FDP)
- Welche rechtssystematischen Erwägungen waren für die Bundesregierung entscheidend, im Gesetzentwurf zum Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (Bundestagsdrucksache 16/2498) in Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b (Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung) die §§ 63, 66 und 70 zu streichen und parallel dazu im Gesetzentwurf über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie Unternehmensregister (Bundestagsdrucksache 16/960) in Artikel 6 Nr. 4 bis 6 (Änderungen der Börsenzulassungs-Verordnung) die §§ 63, 66 und 70 zu ändern, und welche Zielsetzung soll damit verfolgt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 27. September 2006

Ziel des Entwurfs eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (Bundestagsdrucksache 16/960) ist es, den Umgang mit veröffentlichungspflichtigen Unternehmensdaten grundlegend zu modernisieren und die Publizität der Informationen zu steigern. Zu diesem Zweck sieht der Entwurf an mehreren Stellen mit Wirkung zum 1. Januar 2007 eine Umstellung von Veröffentlichungspflichten auf den elektronischen Bundesanzeiger als Veröffentlichungsmedium vor, und zwar unter anderem für die nach § 63 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Satz 2 (neu) der Börsenzulassungs-Verordnung vorgeschriebenen Informationen (Artikel 6 Nr. 4 und 6 des Entwurfs). Diese Umstellungen auf den elektronischen Bundesanzeiger stehen in einem Gesamtzusammenhang mit dem Ziel des Gesetzentwurfs und waren daher gesammelt in dem Entwurf zur Diskussion zu stellen. Die Veröffentlichungspflichten nach § 66 der Börsen-Zulassungsverordnung werden demgegenüber durch den Entwurf nicht geändert.

Die in dem Entwurf für ein Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (Bundestagsdrucksache 16/2498) unter Artikel 4 Nr. 4 und 5 vorgesehene Aufhebung der §§ 63, 66 und 70 der Börsenzulassungs-Verordnung soll demgegenüber erst zum 20. Januar 2007 in Kraft treten. Dabei werden die Regelungen zudem nicht ersatzlos aufgehoben, sondern – an die Vorgaben der Transparenzrichtlinie angepasst – auf Grund der Gesetzessystematik in das Wertpapierhandelsgesetz verschoben (vgl. Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs). Die in dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vorgesehene Umstellung der in § 63 der Börsenzulassungs-Verordnung vorgeschriebenen Veröffentlichungspflichten auf den elektronischen Bundesanzeiger wird dabei keineswegs wieder aufgehoben, sondern vielmehr übernommen (vgl. § 30b Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes).

12. Abgeordnete **Mechthild Dyckmans** (FDP) Sieht die Bundesregierung in diesem Vorgehen einen Widerspruch, und wenn ja, wie gedenkt sie diesen aufzulösen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 27. September 2006

Ein Widerspruch ist darin nicht zu erkennen. Es wird eine vorübergehende Regelungslücke vermieden, die allerdings mit 19 Tagen sehr kurz gewesen wäre.

13. Abgeordneter **Jörg van Essen** (FDP) Liegen der Bundesregierung vollständige Erkenntnisse darüber vor, wie viele Telefonüberwachungen im Jahr 2005 einschließlich des Bereichs der Mobilfunkdienste durchgeführt wurden?